

In Zell am Harmersbach wird der Schurtag, ohne Schilderung einzelner Gebräuche, für 1643 bezeugt<sup>14</sup>. Für Haslach i. K. lautet die eine uns zugängliche Nachricht<sup>15</sup>:

1643: „Item über den *schauertag* anno 1643 ist von gemeiner Stadt der burgerschaft, die etliche Jahr hero vil mühe und arbeit mit frohnen gehabt, uff pittliches anhalten an Wein geben 3 omen 6 Maß“ (Stadtrechnung).

Für Bühl (Baden) wird mitgeteilt, daß der *schaurtag* an Mariä Lichtmeß besonders von den Frauen begangen werde, die an diesem Tag den Erlös eines ihnen von der Windeck-Waldgenossenschaft gestellten Baumes verzehrten: so noch 1723<sup>16</sup>.

Der Schurtag blieb aber nicht auf die Städte beschränkt. Für das Dorf Sasbach (bei Achern) liegen zwei Belege vor<sup>17</sup>:

1662: „Item am *schauertag* ist durch die Weiber und gemeine Bürger und den burgermeister und gesambte baurenzwelfer<sup>18</sup> verzert worden in allem 4  $\text{fl}$  17  $\text{fl}$  2  $\text{sch}$  (Dorfrechnung).

1680: „Item als mich die Weiber am *suertdag* anno 1680 *geschaurt* haben, hab ich ihnen 2 Maß Wein bezalt, thuet 2  $\text{fl}$ . Item ist durch ein baurengericht an dem *schurdag* verzert und ist bezalt mit 2  $\text{fl}$  5  $\text{sch}$ “ (ebd.).

In Dörfern der Grundherrschaft des Klosters Schwarzach war Schurtag ebenfalls der Aschermittwoch<sup>19</sup>. In Hecklingen (Breisgau) soll er noch 1886 (!) begangen worden sein<sup>20</sup>.

Das Schurtagbrauchtum hat am Rhein, der auch insoweit keine Grenze war, nicht Halt gemacht. Für das Elsaß werden Belege aus Reichshofen (nördlich von Hagenau) und Benfeld (unweit Schlettstadt) überliefert<sup>21</sup>, die darauf schließen lassen, daß es sich nicht nur um verschleppte Formen, sondern um gängige frühe Einrichtungen handelte. Für Reichshofen berichtet die Rechnung von 1493: „Item 13  $\text{fl}$  hab ich der burgerschaft geben uff den *schurtag*, dann die andern herrn geben ouch.“ Hier reicht ein Zeugnis um ein Jahrhundert weiter als die rechtsrheinischen in das ausgehende Mittelalter zurück. Noch weiter sodann ein allein für sich stehendes Satzungsbuch der Stadt Bern zum Jahr 1417, das im Artikel 243 dem *Schur mitrouch* einen ganzen Abschnitt widmet:

„... haben wir mit einhellem rat gesetzt, das nieman von dißhin vff der *schuirmitrouchen* weder in geselchaften noch an andren gemeinen stetten gemeini mal, als man ie da har getan hat, machen noch haben sol, gemeini visch kouffen noch sölichen costen vfftriben, denn sunder wer uff den selben tag in den geselchaften essen oder mal haben wil, das der oder die ir essen bringen vnd von ir huisren besorgen, wand vns bedungkt, das semlicher cost billich zu vermiden . . .“

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> C. Reinfried, Die Stadt- und Pfarrgemeinde Bühl, Freib. Diöz.-Arch. 11 (1877), S. 152. Die Verlegung auf Mariä Lichtmeß ist vermutlich Zutat des Zeitalters der Gegenreformation. Die Baumspende findet sich als Aschermittwochgabe auch in Adelmansfelden bei Aalen, wo die „Nachbarn“ nach der Dorfordnung von 1680 zur Fertigung von Kienspänen Föhren zugeteilt erhielten: Württemb. Ländl. Rechtsquellen, hg. v. F. Wintterlin I (1910), S. 478.

<sup>17</sup> Mone a. a. O. 20, S. 77.

<sup>18</sup> D. h. die Gerichtsleute (Zwölfer); vgl. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), S. 510, 547 ff.

<sup>19</sup> K. Reinfried in Freib. Diöz.-Arch. 20 (1889), S. 208.

<sup>20</sup> A. Krieg, Beiträge zur Geschichte des Ortes u. d. Pfarrei Hecklingen, Freib. Diöz.-Arch. 18 (1886), S. 150.

<sup>21</sup> Mone a. a. O. 20, S. 77. Vgl. auch unten Anm. 57.